

Allgemeine Geschäftsbedingungen der New Work Personaldienstleistungs GmbH

1. Behördliche Genehmigung

New Work Personaldienstleistungen GmbH besitzt die befristete Erlaubnis zur gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung, ausgestellt durch die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg.

2. Vertragsverhältnis

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen den Mitarbeiter/innen von New Work Personaldienstleistungs GmbH und Entleiher (Kunde) begründet. Während des Einsatzes unterliegen die Mitarbeiter/innen von New Work Personaldienstleistungs GmbH den Arbeitsanweisungen des Entleiher und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsaangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können zwischen dem Entleiher und New Work Personaldienstleistungs GmbH vereinbart werden.

3. Personalauswahl

New Work Personaldienstleistungs GmbH stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchtes und auf die erforderliche berufliche Qualifikation, überprüftes Personal zur Verfügung. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Entleiher innerhalb der ersten 6 Stunden nach Arbeitsaufnahme der Mitarbeiter/innen von New Work Personaldienstleistungs GmbH meldet, werden bis zu 6 Arbeitsstunden nicht berechnet.

4. Einsatz des Zeitpersonals

Der Entleiher setzt die Mitarbeiter/innen von New Work Personaldienstleistungs GmbH ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Der Entleiher lässt die Mitarbeiter/ innen von New Work Personaldienstleistungs GmbH nur die entsprechenden Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen, an denen der/ die Mitarbeiterin eingewiesen wurde und die mit New Work Personaldienstleistungs GmbH besprochen und im Rahmen der Arbeitsplatzbesichtigung gesichtet wurden und den deutschen Sicherheitsbestimmungen. Die überlassenen Mitarbeiter/innen von New Work Personaldienstleistungs GmbH werden durch den Entleiher nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldkassero ein und stellt New Work Personaldienstleistungs GmbH insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Der Entleiher zahlt den Mitarbeiter/innen von New Work Personaldienstleistungs GmbH keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

5. Pflichten der New Work Personaldienstleistungs GmbH

New Work Personaldienstleistungs GmbH verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, d.h. insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

6. Pflichten des Entleiher

Der Entleiher hält beim Einsatz von Mitarbeiter/innen der New Work Personaldienstleistungs GmbH die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts, insbesondere Arbeitszeiten und Arbeitssicherheit, ein. Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Entleiher macht die Mitarbeiter/innen von New Work Personaldienstleistungs GmbH vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung. Der Entleiher gestattet New Work Personaldienstleistungs GmbH nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort seiner Mitarbeiter/innen, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen. Bei Arbeitsunfällen des von New Work Personaldienstleistungs GmbH überlassenen Personals ist New Work Personaldienstleistungs GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann. Für eine evtl. notwendige behördliche Zulassung von Mehr - bzw. Sonntagsarbeit wird der Entleiher Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Entleiher New Work Personaldienstleistungs GmbH die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

7. Vergütung und Sozialleistungen des Zeitpersonals

Für New Work Personaldienstleistungs GmbH finden die zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen e.V. (GVP) und der DGB – Tarifgemeinschaft geschlossenen Branchentarifverträge, sowie diverse Betriebsvereinbarungen Anwendung. Darin sind die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen der Mitarbeiter/innen von New Work Personaldienstleistungs GmbH abgesichert.

8. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für alle ihnen während der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen, der Natur der Sache nach vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen sowie schriftlich als vertraulich gekennzeichneten Geschäftsaangelegenheiten. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Ende der Vertragsbeziehung für drei Jahre fort.

9. Ausfall /Höhere Gewalt des Zeitpersonals

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens New Work Personaldienstleistungs GmbH erschwert oder gefährdet wird, behält sich New Work Personaldienstleistungs GmbH vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Entleiher. Schadensersatzansprüche des Entleiher sind ausgeschlossen.

10. Rechnungsstellung

Es gilt, falls nicht anders schriftlich vereinbart eine wöchentliche Rechnungsstellung mit 8 Tage Zahlungsziel. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundenverrechnungssatz zzgl. der gesetzlichen MwSt. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden. Der Entleiher verpflichtet sich, die geleisteten Stunden der Mitarbeiter/innen von New Work Personaldienstleistungs GmbH bzw. sofern vereinbart im Weg der Datenübertragung, rechtsverbindlich zu bestätigen. Können die Tätigkeitsnachweise keinem Bevollmächtigten des Entleiherunternehmens vorgelegt werden, sind die Mitarbeiter/innen von New Work Personaldienstleistungs GmbH stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

10.1 Zuschläge

– Überstunden ab der 40,01 Std/Woche	25 %
– Nachtarbeit	25 %
– Sonntagsarbeit	50 %
– Feiertagsarbeit	100 %

*Nachtarbeit ist geleistete Arbeit in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr. Beim Zutreffen von mehreren Zuschlägen ist nur der jeweils Höchste zu zahlen.

11 Vermittlungsprovision bei Übernahme

Erfolgt eine Übernahme des überlassenen Zeitarbeitnehmers in ein direktes Arbeitsverhältnis mit dem Kundenunternehmen, steht der New Work Personaldienstleistungs GmbH eine Vermittlungsprovision zu. Die Höhe der Provision richtet sich nach dem Bruttomonatsgehalt, das der/die Mitarbeiter/in nach der Übernahme erhält, und ist wie folgt gestaffelt:

- **Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate der Überlassung:**
Provision in Höhe von **1,5 Bruttomonatsgehältern**.
- **Übernahme nach dem 3. bis einschließlich 6. Monat der Überlassung:**
Provision in Höhe von **1 Bruttomonatsgehalt**.
- **Übernahme nach dem 6. bis einschließlich 12. Monat der Überlassung:**
Provision in Höhe von **0,75 Bruttomonatsgehältern**.
- **Übernahme nach Ablauf von 12 Monaten Überlassungsdauer:**
Kein Provisionsanspruch.

b) Besteht zwischen dem Ende der Überlassung und dem Beginn des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem/der Mitarbeiter/in kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, bleibt der Anspruch der New Work Personaldienstleistungs GmbH auf eine Vermittlungsprovision dennoch bestehen, sofern das neue Arbeitsverhältnis ursächlich auf die vorherige Überlassung zurückzuführen ist. Es wird widerleglich vermutet, dass das Arbeitsverhältnis auf die Überlassung zurückzuführen ist, wenn der/die Mitarbeiter/in innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der letzten Überlassung vom Kunden eingestellt wird. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass das Arbeitsverhältnis nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung zustande gekommen ist; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Vermittlungsprovision

12. Direktvermittlung

Für die erfolgreiche Vermittlung von Facharbeiter/innen oder Mitarbeiter/innen mit spezifischer Qualifikation erhebt die New Work Personaldienstleistungs GmbH eine Vermittlungsprovision in Höhe von 1,5 Bruttomonatsgehältern des zwischen dem Auftraggeber und dem/der Bewerber/in vereinbarten Gehalts, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt nach individueller Vereinbarung. Vermittlungsprovision für geringqualifizierte Mitarbeiter/innen Werden zwischen der New Work Personaldienstleistungs GmbH und dem Auftraggeber zusätzliche Recruitingmaßnahmen vereinbart, insbesondere die Schaltung von Stellenanzeigen in kostenpflichtigen digitalen Medien, Jobportalen oder Social-Media-Kampagnen, werden die dafür anfallenden Kosten vom Auftraggeber gegen Nachweis erstattet. Für die Erstellung und Aufbereitung der Anzeigentexte erhebt die New Work Personaldienstleistungs GmbH eine pauschale Gebühr von **40,00 EUR**.

13. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der New Work Personaldienstleistungs GmbH. Als Gerichtstand wird Kaiserslautern vereinbart.

14. Haftung

Die New Work Personaldienstleistungs GmbH haftet - neben der Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten im Zusammenhang mit der Überlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - ausschließlich für die ordnungsgemäße Auswahl der überlassenen Arbeitskräfte im Hinblick auf die vereinbarte Tätigkeit. Eine Haftung besteht nur, sofern die Auswahlpflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde. Die Haftung der New Work Personaldienstleistungs GmbH für sämtliche aus einem Auswahlverschulden entstehenden Schäden ist auf einen Gesamtbetrag von höchstens EUR **3.000.000,00** pro Kalenderjahr begrenzt. Für weitergehende Ansprüche wird keine Haftung übernommen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die New Work Personaldienstleistungs GmbH ist berechtigt, vom Entleiher Einsicht in den Deckungsumfang der für die Durchführung des Vertrages relevanten Versicherungen (beispielsweise Gebäude- und technische Versicherungen) zu verlangen. Der Auftraggeber stellt die New Work Personaldienstleistungs GmbH von sämtlichen Forderungen frei, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seine Pflichten im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung verletzt. Hierzu gehören insbesondere die fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit, die Angabe eines unrichtigen Vergleichsentgelts oder die unterlassene Mitteilung über dessen Änderung, die fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarungen sowie die Verletzung der Prüf- und Mitteilungspflichten.

15. Anpassungsklausel

New Work Personaldienstleistungs GmbH behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderten Grundlagen anzupassen. Soweit tarifliche Entgelterhöhungen oder andere Umstände, die nicht von New Work Personaldienstleistungs GmbH die Verrechnungssätze entsprechend anpassen.

16. Sonstiges

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmungen eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglichen Gewollten möglichst nahe kommt. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch New Work Personaldienstleistungs GmbH. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Deutschen Internationalen Privatrechts.

Stand 11/2025